

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der KEOS Software Service GmbH
für die Lieferung von eigenen und Fremdprogrammen
(AGB Programmpakete)**

Stand 01.08.2005

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertragsgegenstand besteht in der Lizenzierung der im Leistungsschein bezeichneten Software und der Übertragung der erforderlichen Nutzungsrechte.

(2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Überlassung des Programms bzw. des Lizenzschlüssels. Die Laufzeit beträgt zunächst ein Jahr. Danach verlängert sich das Vertragsverhältnis um die Dauer eines weiteren Jahres, wenn es nicht durch den Kunden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich oder in Textform gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Die Höhe des aktuell zu zahlenden Entgelts für die Überlassung der Nutzungsrechte richtet sich nach unserer gültigen Preisliste. Sofern das Programm im Firmenverbund (§ 15 AktG) übertragen und/oder von mehreren Unternehmen eines Firmenverbundes genutzt wird, ist die Lizenzgebühr neu zu vereinbaren.

§ 2 Abwehrklausel

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 3 Ziel der Übertragung der Nutzungsrechte

Ziel der Übertragung der Nutzungsrechte ist es, den Kunden in die Lage zu versetzen, selbst mit den Computerprogrammen zu arbeiten. Der Kunde soll nur bei Vorliegen einer schriftlichen Regelung in die Lage versetzt werden, weitergehende Befugnisse zur Verwertung des Programms zu erhalten. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Programmteile gesondert im Auftrag des Kunden erstellt werden. Die Nutzungsrechte werden nur zeitlich begrenzt übertragen.

§ 4 Übertragung der Nutzungsrechte

(1) Überlassen werden jeweils einfache Nutzungsrechte an der im Leistungsschein bezeichneten Software. Die Rechte werden räumlich unbegrenzt übertragen. Die Nutzungsrechte werden nur für die Dauer des Vertragsverhältnisses übertragen.

(2) Der Kunde darf das überlassene Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

(3) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen.

(4) In druckschriftlicher Form überlassenes Begleitmaterial zu den Programmprodukten darf nur mit schriftlicher Zustimmung von KEOS vervielfältigt werden. Zusätzliche Exemplare des druckschriftlichen Begleitmaterials können von KEOS unter diesem Vertrag gebührenpflichtig bezogen werden.

(5) Der Kunde darf weder Software noch Bedienungsanleitung oder anderes

Begleitmaterial Dritten im Wege des Verkaufs oder der Vermietung zu gewerblichen Zwecken überlassen.

§ 5 Hardwarewechsel und Anzeigepflicht

(1) Der Kunde darf die Software auf dem Hardwaresystem benutzen.

Rechner/Preisgruppen-Nutzung:

Die Nutzung beschränkt sich auf einen bestimmten Einsatzort und Rechnergruppe (Preisgruppe) oder Leistung (CPW, Mips, Mbit). Eine Erweiterung des Nutzungsrechtes für eine höhere Preisgruppe/Leistung ist ausschließlich durch Zahlung einer entsprechenden Gebühr gewährleistet.

-CPU-Nutzung:

Die Nutzung beschränkt sich auf einen bestimmten Einsatzort und Rechner.

(2) Keos ist der Wechsel der Hardware umgehend schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Nutzungsumfang gemäß dem Leistungsschein sind KEOS unverzüglich mitzuteilen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KEOS. In Abhängigkeit des definierten Nutzungsumfanges (Leistungsschein) sind ein zusätzlicher Leistungsschein und Anpassung der Lizenz- und Servicegebühren erforderlich.

§ 6 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(2) Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.

(3) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist

unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem (concurrent licence) ist erst nach der vollständigen Entrichtung einer gesondert zu vereinbarenden Gebühr zulässig. (4) Bei Fehlen einer Vereinbarung über die Beschränkung der Nutzungsrechte auf einzelne Arbeitsplätze gilt, dass die Nutzungsrechte für das gesamte Unternehmen übertragen werden.

§ 7 Dekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nur zum Zwecke der Fehlerbeseitigung zulässig oder um die Schnittstelleninteroperabilität herzustellen.

(2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.

(3) Die entsprechenden Handlungen nach Abs. 2 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem Lieferanten stehen, wenn der Lieferant die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Dem Lieferanten ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie den Namen des Dritten mitzuteilen.

(4) Die Dekompilierung zur Schaffung der Schnittstelleninteroperabilität ist nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind

und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind.

§ 8 Installation

(1) KEOS liefert das Programmprodukt entsprechend den Angaben im Programschein ab KEOS-Verkaufsstelle. Die Installation und Inbetriebnahme des Programmproduktes erfolgt durch den Kunden bzw. gegen gesonderte Berechnung durch KEOS oder ein anderes beauftragtes Unternehmen.

(2) Der Kunde hat durch ausreichende Vorkehrungen und Belehrung aller Personen, die Zugang zum Programmprodukt haben, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen.

§ 9 Obhutspflichten

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde anerkennt, dass es sich bei dem Programmprodukt um Betriebsgeheimnisse des Herstellers handelt, und verpflichtet sich, die zugänglich gemachten Unterlagen und Kenntnisse als Betriebsgeheimnis zu behandeln und nur im eigenen Betrieb für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch für die Zeit von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages. KEOS kann nach billigem Ermessen bestimmen, ob die programm-technischen Leistungen auch durch Auslieferung von Datenträgern (einschließlich Updates oder Upgrades des gepflegten Programms) durch Auftragserteilung an Dritte oder durch Hinweise an das Personal des Kunden zur Eingabe von Programmänderungen oder der Änderung von Programmparametern erbracht werden. Die Erfüllung in Form von Updates oder Upgrades kann der Kunde ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Funktionalität aufweisen wie das ersetzte Programm. Dies gilt auch, wenn die Umstellung auf die

angebotene Version mit unzumutbaren Kosten für den Kunden verbunden wäre.

(2) Der Kunde wird die gelieferten Datenträger sowie die Kopien an einen gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufertigen.

§ 10 Gewährleistung und Kündigung

(1) Während der Vertragslaufzeit wird KEOS berechnete Mängel unverzüglich durch ggf. mehrfache Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Bei leichten Mängeln kann KEOS wahlweise eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen und den Mangel mit der Lieferung des nächsten Updates endgültig beseitigen. Das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung des Kunden ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, lebt das Recht auf Rücktritt oder Minderung wieder auf. Dem Kunden steht beim Bestehen eines unwesentlichen Mangels kein Recht zu, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

(2) Dabei gelten folgende Definitionen: Unwesentliche Mängel sind leichte Mängel, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.

(3) Kann der Fehler nicht behoben, aber ohne Funktionseinbuße umgangen werden, steht die Fehlerumgehung der Fehlerbehebung gleich.

(4) Der Kunde darf eine Minderung nicht durch Abzug von dem vereinbarten Lizenzentgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(5) Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs gemäß Paragraph 543 Abs.2 S.1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

(6) Schließt der Kunde einen Wartungs- oder Programmservice Vertrag ab, so ist dieser mit einer Frist von 6 Wochen zum Vertragsende kündbar.

§ 11 Haftung

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung von KEOS für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen

(2) KEOS schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind, die Leib oder Leben betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen oder der leitenden Angestellten der KEOS.

(3) KEOS haftet für die fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der Höhe nach unbeschränkt, sofern die Handlung durch leitende Angestellte oder Organe der KEOS verursacht werden. Sofern der gleiche Tatbestand durch einfache Angestellte und Dritte erfüllt wird, wird die Haftung auf den typischen, mit der Erfüllung des Vertrages vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, die Daten täglich einmal zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

(5) Die Kompatibilität der Programme zu bestehenden Hard- wie auch Softwarekonfigurationen des Kunden wird nur zu den ausdrücklich in den Leistungsschein erwähnten Systemen gewährleistet.

(6) KEOS übernimmt keine Haftung für die Kompatibilität der Software zu anderen Hardware- oder Softwarekonfigurationen des Kunden, die nach der Bestellung durch den Kunden geändert wurden. Ebenso wenig wird

eine Haftung für die Kompatibilität simultan gelieferter Systeme gewährleistet. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren.

(7) Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Kenntnis oder nachdem Sie ohne Anwendung mindestens grober Fahrlässigkeit hätten bekannt sein können.

§ 12 Übergabefristen, höhere Gewalt

(1) Die Lieferfrist bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung.

(2) Kann KEOS trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt ihren Verpflichtungen infolge höherer Gewalt (z.B. Streik, Betriebsstörungen) nicht nachkommen, so verlängert sich die Frist zur Besitzverschaffung der Software in angemessenem Umfang. Der Kunde hat allerdings das Recht, den Auftrag zu stornieren, wenn ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstehen.

(3) Im Falle einer verspäteten Lieferung ist die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches auf 15 % des Auftragswerts begrenzt.

§ 13 Programmservice

Der Vertrag umfasst außerdem die folgenden Pflegeleistungen:

KEOS wird die gepflegten Programme an sich ändernde Regelungen des deutschen Rechts im Rahmen seiner betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Anpassung für KEOS mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen.

Updates: KEOS stellt dem Kunden alle Updates der zu pflegenden Software kostenlos zur Verfügung, sofern verfügbar und erforderlich. Enthalten ist ebenfalls die Ergänzung der Softwaredokumentation. Um ein Update handelt es sich bei der Weiterentwicklung der Software innerhalb einer Version, z.B. Version 4.6 auf Version 4.7.

Upgrades: KEOS bietet Kunden mit bestehendem Wartungsvertrag Upgrades der Software zu besonderen Konditionen an. Die Konditionen können je nach Art und Umfang des Upgrades und nach Zeitpunkt der Umstellung variieren. Um ein Upgrade handelt es sich bei der Umstellung auf eine neu entwickelte Software, z.B. Version 4.x auf 5.x. Die Auslieferung von Updates und Upgrades erfolgt grundsätzlich durch ein Zurverfügungstellen der Programme auf der Website der KEOS unter der URL www.keos.de oder auf der Homepage des jeweiligen Herstellers im Bereich „Support – Download“. Der Kunde wird über die Bereitstellung neuester Programme per E-Mail benachrichtigt. Der Kunde hat den Download und die Installation selbst vorzunehmen. Wünscht der Kunde eine Zusendung der Software per CD, fällt eine Bearbeitungsgebühr in der sich aus der Preisliste ergebenden Höhe an. Die weitergehende Anpassung an geänderte Nutzungserfordernisse des Kunden ist nicht Teil der nach dieser Vorschrift geschuldeten Leistung. Auch Änderungserfordernisse der Software infolge einer Systemumgebung, die der Kunde zu vertreten hat, sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 14 Preise / Aufrechnung

- (1) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Der Kunde kann nur aufrechnen mit Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis, die von der KEOS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 15 Rückgabe- und Löschungspflicht

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Datenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Bedienungsanleitungen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist KEOS zurückzugeben und

kostenfrei zuzustellen. Einen Transport durch Dritte ist die Sendung durch gesicherte Transportwege durchzuführen und gegebenenfalls angemessen zu versichern.

- (2) Die Rückgabe kann nach Wahl von KE-OS auch durch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher Versionen der Software erfolgen.

- (3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiter benutzen darf und andernfalls mit zivilrechtlichen – wie auch strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hat.

§ 16 Allgemeine Regelungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit dieses Vertrages und der Ergänzungsvereinbarungen im Übrigen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der KEOS erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung der KEOS hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

- (3) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- (4) Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der Keos als Gerichtsstand vereinbart.

- (5) Erfüllungsort ist der Sitz der KEOS.